



Traktandum 8 Motion "Organisation des Konfirmationsjahres"

Die Synode beauftragt den Kirchenrat, der Synode einen Bericht und Antrag mit verschiedenen Varianten zur Organisation des Konfirmationsjahres und zu den dafür notwendigen Anpassungen der Kirchenordnung (RB 187.12) und weiterer Verordnungen vorzulegen.

1. Geltende Regelung

§ 106 - 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons TG (RB 187.12).

2. Konfirmationsunterricht im Wandel der Zeit

Reichhaltig sind die Erzählungen älterer Menschen über ihr Konfirmandenjahr. Streng war der Pfarrer, zu lachen gab es nichts, sie mussten viel auswendig lernen, z.B. die 10 Gebote und Liedtexte. Geprüft wurden sie vor der ganzen Gemeinde und sie durften dann zum ersten Mal am Abendmahl teilnehmen. Heute geht es nicht mehr um das sture Pauken von Texten, sondern um die Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben. Was ist wichtig in meinem Leben? Wie sehe ich Gott? Was bedeuten Worte wie Vertrauen, Hoffnung, Liebe und Glaube für mich? Gemeinschaft soll erlebt werden in der Gruppe, im Gottesdienst, in der Gemeinde. Seit der Einführung des Kinderabendmahls ist die Konfirmation keine Grundvoraussetzung mehr für die Teilnahme am Abendmahl. Vieles hat sich im Laufe der Zeit verändert und doch sind so manche Grundfesten der Konfirmation dieselben geblieben. Das ist gut. So hat die Konfirmation bis heute einen großen Stellenwert in unserer Evangelischen Landeskirche. **Erschreckend ist aber, dass über 30 % der evangelischen Jugendlichen den Konfirmandenunterricht nicht mehr besuchen und dies mit steigender Tendenz. Selbst von den Jugendlichen, die sich konfirmieren lassen, bleibt nur eine geringe Zahl mit der Kirche verbunden. Der Konfirmationsgottesdienst ist immer mehr zu einer feierlichen Verabschiedung von der Kirche geworden. Dieser Entwicklung darf nicht tatenlos zugeschaut werden.**

3. Ein vielfältiges Berufsbild und ein Mangel an Pfarrpersonen

Die Ansprüche an den Pfarrberuf haben in den letzten 25 Jahren stark zugenommen. Eine Vielfalt neuer komplexe Kompetenzen werden heute von einer Pfarrperson erwartet. Viele Pfarrpersonen haben einen guten Draht zu Kindern und Jugendlichen und verfügen über eine solide pädagogische Ausbildung.

Es gibt aber Pfarrpersonen, denen die Belastung in den vielen Arbeitsfeldern zu gross wird und sie lassen sich von der Verpflichtung befreien, die vorgeschriebenen Lektionen Religionsunterricht zu halten. Wenn es dann zum Konfirmationsunterricht geht, haben diese Personen dann oft keine andere Wahl, als die Verantwortung für diese Aufgabe zu übernehmen, auch dann, wenn das gar nicht ihren Begabungen entspricht. Gemäss der Kirchenordnung muss dies eine Pfarrperson einfach können, denn nur sie darf dieses Jahr gestalten (§107, Abs. 1). Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kirchenrates möglich (§107, Abs 2).

Ist die Pfarrperson die einzige pädagogisch und theologisch geschulte Person oder dient das einfach nur der guten Ordnung, welche durch eine gute, klare und neue Ordnung ersetzt werden könnte? Gibt es theologische Gründe, welche eine besondere Ordination der unterrichtenden Person voraussetzen? Professor Ralph Kunz von der Universität Zürich hat dies auf Anfrage verneint. Er spricht davon, dass die Kasualhandlung der Konfirmation kein Ministerium Verbi Divini, also eine Pfarrperson, voraussetzt. Er aber empfiehlt aber eine Absprache im Team und eine entsprechende Beauftragung. In Zukunft wird es in den Kirchgemeinden vermehrt aussergewöhnliche Lösungen für das Pfarramt geben. Es wird eine Reihe von Kirchgemeinden geben, die keine fixe Pfarrperson mehr haben. Aus diesem Grund muss die Verantwortung für die strategischen Ziele im Konfirmandenjahr bei der Kirchenvorsteherschaft liegen.



4. Was ist das Ziel des Konfirmandenunterrichts?

Das Ziel des Konfirmandenunterrichts wird in der Kirchenordnung § 106 gut geregelt: 1 Aufgabe und Ziel des Konfirmationsjahrs ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchgemeinde und dem kirchlichen Liedgut vertraut zu machen, sie zum Glauben zu ermutigen sowie die Fähigkeit zu fördern, als Christen zu leben.

Wir sehen folgende zusätzliche Themenfelder:

a) Kompetenzen und Erfahrungen fördern

In der Schule, sowie auch im Religionsunterricht, erfolgt der Unterricht kompetenzorientiert. Nicht das Weitergeben von Informationen soll im Mittelpunkt des Konfirmandenjahres stehen, sondern das Erarbeiten von spirituellen Kompetenzen. Als Grundlage dafür dient das Erleben von zwischenmenschlichen und religiösen Erfahrungen.

b) Beziehungen und Beheimatung ermöglichen

Im Konfirmandenunterricht braucht es besonders beziehungsorientierte Personen, welche in der Lage sind, die Themen und Schwierigkeiten dieser Generation zu erfassen und im Konfirmandenjahr aufzunehmen. Gute Beziehungen sind die Voraussetzung, um den zu Unterrichtenden eine Perspektive in unseren Kirchgemeinden zu geben. Schon während dem Konfirmandenjahr müssen Orte, Veranstaltungen oder Beziehungen entstehen, wo sich die Jugendlichen auch nach der Konfirmation wohl fühlen und dazugehören möchten. In diesem Prozess haben sich die jüngeren Leitenden als Unterstützung sehr bewährt. Auch die Gruppengrösse ist hierbei ein wichtiger Faktor für das Wohlbefinden der Jugendlichen und die Möglichkeit der Entstehung von gruppendynamischen Prozessen. Wie im Religionsunterricht braucht es darum eine Mindestgrösse der Gruppen von 8 zu Unterrichtenden. Abgesehen von der Gruppengrösse, können durch eine Zusammenarbeit mehr Möglichkeiten für längerfristige Beziehungen und eine Beheimatung in unserer Landeskirche entstehen. Möglicherweise sind auch die Grenzen der Sekundarschulgemeinden ein sinnvolles Einteilungskriterium für das Konfirmationsjahr.

c) **Konzept: «Kirche, Kind und Jugend PLUS»** Bis zur Konfirmation ist in der Thurgauer Evangelischen Landeskirche sehr viel geregelt. Der Übergang ins kirchliche Erwachsenenleben ist mit der Konfirmation genau definiert. Obwohl wir wissen, dass dieser Übergang nicht funktioniert, halten wir weiter daran fest. Einzelne Kirchgemeinden sind im Bereich der Übergänge und besonderen Angebote für junge Erwachsene schon weiter. Es ist keine einfache Aufgabe, eine Beheimatung von jungen Erwachsenen in unserer Kirchgemeinde zu ermöglichen. Indem wir es aber gar nicht mehr versuchen, vergeben wir uns eine Chance. Jede Kirchgemeinde muss sich dieser Frage stellen. In anderen Kantonalkirchen hat sich hier auch die Zusammenarbeit von mehreren Kirchgemeinden (Partnerkirchgemeinden) bewährt. Nicht jede Kirchgemeinde muss alles anbieten. Es braucht eine Ergänzung des Konzepts «Kirche, Kind und Jugend» über den Bereich der Konfirmation hinaus. Von der Landeskirche braucht es dazu Vorlagen und das Bekanntmachen von Best Practice Modellen. Sinnvollerweise sollten diese «Kirche, Kind und Jugend PLUS» Konzepte dem Kirchenrat zur Kenntnis abgegeben werden.



5. Mögliche Variante zur Organisation des Konfirmationsjahres

Mit folgenden Vorschlägen von jungen Erwachsenen aus der «Next Generation» Kommission soll Möglichkeit gegeben sein, dass Konfirmandinnen und Konfirmanden sich in Kirchgemeinden besser beheimaten können:

Vorschlag 1

Die Kirchenordnung § 106 soll um folgende Punkte ergänzt werden: 2 Im Konfirmandenjahr sollen kirchliche Angebote erlebt werden, die eine Beheimatung der Teilnehmenden innerhalb unserer Landeskirche ermöglichen. Jede Kirchgemeinde erstellt dazu ein Konzept, das dies vorsieht und das regional mit anderen Kirchgemeinden koordiniert ist.

3 Die pädagogische Grundlage des Konfirmandenjahrs soll kompetenz- und erlebnisorientiert sein.

Vorschlag 2

Die Kirchenordnung § 107 soll ersetzt werden durch folgende Punkte:

¹ Die Erteilung des Unterrichts und die weitere Gestaltung des Konfirmandenjahrs ist Aufgabe einer von der Kirchenvorsteherschaft beauftragten Person oder Personengruppe. Das Hauptkriterium der Beauftragung soll die Fähigkeit sein, das Konzept für das Konfirmandenjahr umzusetzen.

² Voraussetzung der Beauftragung durch die Kirchenvorsteherschaft ist die Anerkennung zum Erteilen des kirchlichen Unterrichts auf Sekundarstufe Zyklus 2.

³ Der Kirchenrat kann für die Erteilung des Konfirmandenunterrichts besondere Lehrgänge als Weiterbildung anbieten.

⁴ Geeigneten Personen kann der Kirchenrat eine ausserordentliche Bewilligung für das Unterrichten erteilen.

Vorschlag 3

Die Kirchenordnung § 111, Absatz 1 soll ersetzt werden durch folgenden Punkt: Der Konfirmandenunterricht wird bei der zuständigen Person oder Personengruppe der Kirchgemeinde besucht. Sollte die minimale Anzahl von 8 zu Unterrichtenden grundsätzlich unterschritten werden, soll der Unterricht gemeindeübergreifend gestaltet werden.

6. Entstehung der Motion und mögliche Beteiligung

An der Gesprächssynode 2021 wurde in einigen Gesprächsgruppen das Thema auch aufgenommen. Die Anregung zur vorliegenden Motion kam von jungen Erwachsenen aus der «Next Generation» Kommission. Ihr Anliegen ist es, den jungen Erwachsenen in unserer Landeskirche eine Stimme zu geben und an mehr Orten zu ermöglichen, sich in Kirchgemeinden zu beheimaten. Falls der Kirchenrat eine Arbeitsgruppe einberufen würde, wären diese interessiert daran, dort vertreten zu sein.



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Bischofszell, 26. September 2022

Erstunterzeichner: Markus Ibig, Bischofszell

Mitunterzeichnende:

Dominik Murer, Tägerwilen

Claudia Reich, Kemmental

Philip Pauli, Ermatingen

Marc Bühler, Matzingen

Remo Kleiner, Berg

Rolf Ziegler, Schönholzerswilen

Samuel Zaugg, Weinfelden

Elsbeth Graf, Berg

Judith Hübscher-Stettler, Gachnang

Heinz Lanz, Kreuzlingen

Marlies Benois, Ermatingen

Roland Ziegler, Burg

Stefan Keller, Tägerwilen